



SBGR

Schulbehördenverband Graubünden
Associaziun dals cussegls da scola dal Grischun
Associazione delle autorità scolastiche dei Grigioni



Muster-Berufsauftrag für Lehrpersonen der Volksschule in Graubünden

2024

Herausgegeben von den drei Bündner Schulsozialpartnerverbänden
Schulbehördenverband Graubünden SBGR
Verband der Schulleitenden Graubünden VSLGR
Verband der Lehrpersonen Graubünden LEGR

Vorbemerkung

Der grundsätzliche Berufsauftrag für Bündner Lehrpersonen ist in Artikel 59 des Bündner Schulgesetzes festgehalten. Doch fehlen dieser Formulierung die Details für die Praxis im Alltag und vor allem die zeitliche Bemessung der einzelnen Arbeitsfelder.

Der Muster-Berufsauftrag ist auf die einzelne Schule/Gemeinde anzupassen - zum Beispiel bei der Anzahl Feiertage, da in den katholischen Regionen die Gemeinden mehr Feiertage kennen als der Kanton. Oder die Arbeitsfelder werden in der einen oder anderen Schule leicht anders zeitlich gewichtet. Der Muster-Berufsauftrag ist eine Vorgabe, aus dem die Schulen leicht den eigenen Berufsauftrag ableiten können. Die oben aufgeführten Verbände freuen sich, wenn möglichst viele Gemeinden einen ähnlichen oder zumindest vergleichbaren Berufsauftrag erlassen. Dieser dient der Schulbehörde, der Schulleitung und den Lehrpersonen.

Der erste Muster-Berufsauftrag datierte von Februar 2018. Er widerspiegelte die Situation der Bündner Volksschule im Winter/Frühjahr 2018 bzgl. des gesetzlichen Berufsauftrags.

Dieser aktuelle Muster-Berufsauftrag gibt die Situation vom Januar 2023 wieder, d.h.

- nach der Einführung der 39. Schulwoche
- nach der Revision des kantonalen Personalgesetzes
- vor der Teilrevision des Schulgesetzes. Anpassungen der Rahmenbedingungen in Gesetzen und Verordnungen sind darum nachzuführen.

1 Grundlagen

1.1 Jährliche Arbeitszeit der Lehrpersonen

Die jährliche Gesamtarbeitszeit der Lehrpersonen entspricht jener der Angestellten in der öffentlichen Verwaltung. Diese ist in Graubünden von Region zu Region unterschiedlich, da zum Beispiel in katholischen Regionen mehr Feiertage zu verzeichnen sind.

Jährliche Arbeitszeit der öffentlichen Verwaltung in Graubünden

Anzahl Tage	365 d
abzgl. Samstage und Sonntage	-104 d
abzgl. Feiertage und arbeitsfreie Tage ¹	<u>- 12 d</u>
Soll	249 d
abzgl. Ferien (5 Wochen plus 2.5 Tage Kompensation) ²	-27.5 d
abzgl. lokale Feiertage	<u>- x d</u>
Nettoarbeitszeit Tage	maximal 221.5 d

Übers ganze Jahr inkl. Ferien entspricht dies **maximal 1905 h**

Im Gegensatz zu Mitarbeitenden in der öffentlichen Verwaltung ist die Arbeitszeit von Lehrpersonen nicht gleichmässig über das Jahr verteilt.

- Über das Schuljahr sieht das etwa so aus:
Während der Unterrichtswochen (38³ Schulwochen à ca. 45 h) ca. 1'710 h
für Arbeiten, die während der Schulwochen zu erledigen sind,
insbesondere unterrichten, begleiten und beraten der Lernenden sowie andere an die
Schulzeit gebundene Aufgaben → (siehe Arbeitsfelder)
- Während der unterrichtsfreien Zeit (Schulferien) ca. 195 h
für die übrigen im Berufsauftrag enthaltenen
Arbeiten, die nicht während der Schulwochen erledigt werden müssen, insbesondere
langfristige Unterrichtsplanung, Teile der Weiterbildung, Gestaltung und Entwicklung
der Schule

1.2 Die vier Arbeitsfelder der Lehrpersonen

Das besoldete Pensum einer Lehrperson setzt sich zusammen aus dem **Kernauftrag** sowie zusätzlichen Teilbereichen, die je nach Anstellung der Lehrperson variieren können. Der Berufsauftrag einer Lehrperson umschreibt jene Aufgaben, die jede Lehrperson im Kernauftrag zu erfüllen hat (siehe besondere Aufgaben)

Die Arbeiten im Kernauftrag werden in vier Arbeitsfelder eingeteilt. Pro Arbeitsfeld wird angegeben, wie viel Arbeitszeit für die Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung steht. Bei diesen Zeiten handelt es sich um Richtwerte, die Transparenz und Erwartungsklarheit schaffen. Die Angaben beziehen sich immer auf ein 100%-Pensum. Eine Altersentlastung führt zu einer Reduktion der Jahresarbeitszeit.

¹ Kantonale Arbeitszeitverordnung, Art 9 und 10

² Kantonales Personalgesetz Art. 49; und kantonale Arbeitszeitverordnung Art. 10

³ 39 Schulwochen abzüglich 1 Woche für Feiertage

Arbeitsfeld Unterricht (Klassenführung)

- > unterrichten und erziehen
Unterrichten inkl. Präsenzzeiten und Pausen(-aufsicht)
- > planen, vorbereiten, auswerten und weiterentwickeln des Unterrichts
kurzfristige Vorbereitungs- und Nachbearbeitungsarbeiten, langfristige Unterrichtsplanung, korrigieren, beurteilen, Lernberichte erstellen u. a.
- > zusammenarbeiten im Unterrichtsteam
Unterrichtsinhalte absprechen, Unterrichtseinheiten planen, Förderplanungen erstellen, gemeinsame Ziele im Unterricht umsetzen und auswerten, Unterricht reflektieren, kollegiale Beratungen durchführen u. a.
- > erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich Klasse
schriftliche Kommunikation mit Unterrichts- und Schulteam, Schulleitung, Erziehungsberechtigten sowie Lernenden

ca. 87.5% (≈ 1666 h)

Arbeitsfeld Lernende (Individuelle Betreuung)

- > beraten und begleiten der Lernenden
Begleitung von Lernenden, individuelle Förderplanungen erstellen, Früherkennung u. a.
- > zusammenarbeiten mit Erziehungsberechtigten, SHP, Fachlehrpersonen, Therapeutische Fachpersonen, Schulassistenten, Schuldiensten und Behörden
Elternkontakte, Fallbesprechungen, Absprachen, erledigen von organisatorischen und administrativen Aufgaben bezüglich einzelner Lernender (Berichte schreiben, Korrespondenz verfassen u. a.)

ca. 5% (≈ 95 h)

Arbeitsfeld Schule (Schulorganisation)

- > gestalten und organisieren der eigenen Schule
teilnehmen an Informations- und Planungssitzungen, schulbezogenes Zusammenarbeiten mit anderen Lehrpersonen, Übernahme Mentorat, vorbereiten und durchführen von schulischen Anlässen ausserhalb des Unterrichts, erledigen von administrativen Aufgaben wie Protokolle von Arbeitsgruppen u. a.
- > entwickeln und evaluieren der eigenen Schule
teilnehmen an schulinternen Weiterbildungen (SchiWe), kollegiale Unterrichtshospitationen, vorbereiten und durchführen von Schulprojekten, mitwirken bei der internen und externen Evaluation u. a.

ca. 5% (≈ 95 h)

Arbeitsfeld Lehrperson (professionelle Weiterbildung)

- > evaluieren der eigenen Tätigkeiten
die eigene Tätigkeit reflektieren, Feedbacks von Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten sowie dem Kollegium einholen, Beurteilungs- und Fördergespräche vorbereiten u. a.

> sich individuell weiterbilden

individuelle Weiterbildungen⁴ im fachlichen, methodisch-didaktischen und pädagogisch-psychologischen Bereich planen und besuchen, individuelle Weiterbildungserfahrungen im Unterrichts-, Stufen- und Fachteam einbringen u. a.

ca. 2.5% (\approx 47.5 h)

Die konkreten Prozentanteile einer Lehrperson in den vier Arbeitsfeldern werden individuell mit der Schulleitung zusammen festgelegt (siehe Anhang 2).

1.3 Formen der Arbeitszeit

Die zu leistende Arbeitszeit kann in unterschiedlichen Formen erbracht werden: alleine oder in Teamarbeit. Je nach Aufgabe werden unterschiedliche Arbeitsformen benötigt. Insbesondere Aufgaben in den Arbeitsfeldern «Unterricht» und «Schule» setzen Absprachen und Vorbereitungsarbeiten im Team voraus. Es lassen sich vier Formen der Arbeitszeit unterscheiden.

Unterrichtszeit

Der grösste Teil der Arbeitszeit einer Lehrperson findet in Form der Unterrichtszeit (inkl. Präsenzzeiten und Pausen(-aufsicht) statt. Die Unterrichtszeit macht ca. 50% der Nettoarbeitszeit aus.

Vorgegebene Arbeitszeit

Im Rahmen der von der Schulleitung vorgegebenen Arbeitszeit erfüllen Lehrpersonen Aufgaben, die zwingend im Team bzw. in der Schule durchgeführt werden müssen. Diese vorgegebenen Arbeitszeiten und Termine legt die Schulleitung jeweils im Rahmen der Jahresplanung fest. Inhaltlich bezieht sich die vorgegebene Arbeitszeit mehrheitlich auf die beiden Arbeitsfelder «Unterricht» und «Schule» (z. B. Vorbereitung im Unterrichtsteam, Informations- und Planungssitzungen, schulinterne Weiterbildung usw.).

Vereinbarte Arbeitszeit

Neben der vorgegebenen Arbeitszeit vereinbaren Lehrpersonen weitere gemeinsame Arbeitszeiten. Diese vereinbarte Arbeitszeit dient den Lehrpersonen zur Erledigung von Aufgaben in Unterrichts-, Fach-, Stufenteams und Arbeitsgruppen. Sie wird von diesen unter Berücksichtigung der gesetzten Ziele zeitlich selber organisiert und angesetzt.

Frei gestaltbare Arbeitszeit

Ein Teil der Arbeitszeit ist durch die Lehrperson individuell frei gestaltbar. Dies sind insbesondere die unter den Arbeitsfeldern «Unterricht», «Lernende» und «Lehrpersonen» erwähnten Aufgaben rund um den Unterricht sowie die individuelle Weiterbildung.

Die letzte Sommerferienwoche steht eine Lehrperson der Schule zur Verfügung.

⁴ Schulgesetz Art. 63 (s. Anhang 1)

2 Umsetzung des Berufsauftrags

2.1 Umgang mit den zeitlichen Richtwerten

Bei den Prozent- und Stundenangaben der vier Arbeitsfelder handelt es sich um Richtwerte, die Transparenz und Erwartungsklarheit schaffen sollen.

Die konkreten Prozentanteile einer Lehrperson sind abhängig von der Funktion, aber auch von äusseren Rahmenbedingungen (Zusammensetzung der Klasse, Berufserfahrung, Elternarbeit etc.). Die konkrete Aufteilung der Arbeitszeit auf die vier Arbeitsfelder wird zwischen der Schulleitung und der Lehrperson verbindlich vereinbart. Je nach Bedarf können Abweichungen von den vorgeschlagenen Richtwerten vereinbart werden. Ziel ist es, eine transparente Vereinbarung über die Arbeitszeit sowie die prozentuale Verteilung auf die einzelnen Arbeitsfelder zu erstellen. Wo keine spezielle Vereinbarung festgelegt wird, gelten obige Prozentanteile.

2.2 Erfassung der Arbeitszeit

- **Arbeitsfeld «Unterricht»**

Der zeitliche Aufwand für dieses Arbeitsfeld gilt als **Vertrauensarbeitszeit** der Lehrperson.

- **Arbeitsfelder «Schule», «Lernende», «Lehrperson»**

Hier kann die Erfassung der Arbeitszeit bei Bedarf erfolgen.

Doch kann sie sich lohnen, wenn bei der Arbeitszeit und der darin enthaltenen Aufgaben Unklarheiten oder Meinungsverschiedenheiten anstehen. Beispiele:

- Die Schulleitung übergibt einer Lehrperson eine neue Aufgabe wie z.B. administrative Aufgaben, IT-Support etc.
- Die Schulleitung legt die Anzahl der obligatorischen Sitzungen fest.
- Ein neuer Lehrplan oder eine Schulreform bedingt eine intensive Weiterbildung der Lehrpersonen.

Mit der Erfassung der Arbeitszeit in den drei Arbeitsfeldern «Schule», «Lernende», «Lehrperson» kann hier Klarheit geschaffen werden. Viele der heutigen Herausforderungen in den Schulen Graubündens werden damit sachlich angepackt und gelöst. Die Buchhaltung der Arbeitszeit im konkreten Arbeitsfeld wird dann von der Lehrperson für ein bis drei Jahre umgesetzt. Sie kann von der Schulleitung angeordnet oder von der Lehrperson aus eigenem Antrieb angegangen werden. Wichtig ist dabei, dass Klarheit über die zu erfassenden Aufgaben besteht.

2.3 Klassenlehrpersonen

Damit die Klassenführung optimal gestaltet werden kann, fällt der Klassenlehrperson eine wichtige Koordinationsaufgabe zu. Einerseits koordiniert sie die Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Lehrpersonen ihrer Klasse (Fachlehrpersonen, schulische Heilpädagogin / schulischer Heilpädagoge SHP, etc.), und andererseits ist sie Ansprechperson für die erforderlichen Kontakte zwischen Schulleitung, Erziehungsberechtigten, Lernenden und Fachpersonen aus Schuldiensten, Behörden etc. (siehe Schulgesetz Artikel 62).

2.4 Schulische HeilpädagogInnen (SHP) der Gemeinde

Die trennscharfe Zuteilung der Arbeiten ins Arbeitsfeld «Unterricht» und «Lernende» ist bei den SHP, die integrativ arbeiten, besonders schwierig, da diese beiden Arbeitsfelder sehr stark ineinandergreifen. Dies ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der integrativen Förderung an der jeweiligen Schule. Die konkrete Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitsfelder wird in der Pensenvereinbarung geregelt.

2.5 In Teilzeit angestellte Lehrpersonen

Im Grundsatz gilt, dass teilzeitlich angestellte Lehrpersonen ihren Berufsauftrag zeitlich entsprechend dem Umfang ihrer Anstellung wahrnehmen.

Während in den Arbeitsfeldern «Unterricht» und «Lernende» teilzeitliche Leistungen in der Regel gut organisiert werden können, verlangen diese in den Arbeitsfeldern «Schule» und «Lehrperson» oft spezielle Regelungen. Es ist wichtig zu definieren, welche Sitzungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Aktivitäten der Schule für welche Gruppe von Lehrpersonen verbindlich sind. Die verbindlichen Termine sind von der Schulleitung klar und frühzeitig zu kommunizieren.

Das Zusammenwirken von vollzeitlich und teilzeitlich tätigen Lehrpersonen verlangt von allen Beteiligten die Bereitschaft zur Anpassung und Zusammenarbeit.

2.6 Klassenlager, Schulreisen, Schulanlässe

Neben dem regulären Unterrichtsalltag organisieren Schulen verschiedene spezielle Anlässe. Das Spektrum reicht von Schulreisen, Exkursionen, Projekttagen und -wochen bis hin zu Klassen- und Sportlagern. Für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung stellt sich die Frage, was im Rahmen des Berufsauftrags verlangt werden kann und welche Aktivitäten über den ordentlichen Berufsauftrag hinausgehen.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob die Aktivitäten innerhalb oder ausserhalb der regulären Schulwochen stattfinden. Schülerbezogene Aktivitäten, die ausserhalb der Schulwochen stattfinden, sind nicht Bestandteil des Berufsauftrags. Somit gehört z. B. ein Skilager in den Winterferien nicht zum Berufsauftrag und muss infolgedessen von den Lehrpersonen nicht im Rahmen der regulären Arbeitszeit geleistet werden. Hat die Durchführung eines Skilagers an einer Schule eine gewisse Tradition und will die Gemeinde daran festhalten, so muss die Abgeltung dieses Mehraufwands vereinbart werden.

Daneben gibt es verschiedene ein- oder mehrtägige Aktivitäten, die während der Schulwochen stattfinden, z. B. die Durchführung einer Schulreise oder eines Schul- bzw. Klassenlagers. Die Organisation und Durchführung dieser kommunal geregelten Anlässe gehören zum Arbeitsfeld «Unterricht» da sie auch der Umsetzung von überfachlichen Kompetenzen gemäss Lehrplan dienen. Im Grundsatz wird als anrechenbare Arbeitszeit ein regulärer Schultag angenommen: Dies entspricht rund 9.2 Stunden pro Schultag, d.h. der durchschnittlichen Arbeitszeit während der Unterrichtswochen.

2.7 Besondere Aufgaben

In den einzelnen Schulen fallen verschiedene Aufgaben an, die für die ganze Schule von Bedeutung sind und deshalb auch von besonders geeigneten bzw. qualifizierten Lehrpersonen bearbeitet werden sollen. Diese Aufgaben gehören nicht zum normalen Berufsauftrag, sondern werden von den Schulleitungen zum Beispiel über den Schulpool abgegolten. Da die Grösse des Schulpools abhängig ist von der Schulgrösse, muss die Schulleitung definieren, welche Aufgaben im Rahmen des ordentlichen Berufsauftrags erledigt und für welche besonderen Aufgaben Ressourcen aus dem budgetierten Schulpool eingesetzt werden (z.B. pädagogischer und technischer Support, Materialverantwortliche, etc.).

In einer Vereinbarung regelt die Schulleitung mit der betreffenden Lehrperson, welche besonderen Aufgaben sie im Dienste der Schule übernimmt. Diese werden durch Anordnung der Schulleitung mit einem entsprechenden Zeitgefäss abgegolten. In einer Vereinbarung werden der konkrete Auftrag, der zeitliche Rahmen und die zur Verfügung gestellten Mittel geregelt. Am Auftrags- oder Schuljahresende berichtet die Lehrperson der Schulleitung schriftlich über die Arbeitsergebnisse und den benötigten Zeitaufwand (mittels Formular Pensenvereinbarung). Die besonderen Aufgaben können mittels Lektionen oder nach Aufwand finanziell entschädigt werden.

2.8 Verantwortung

Die Schulleitung bespricht mit der Lehrperson die Aufgaben für das jeweilige Schuljahr und legt diese in den einzelnen Arbeitsfeldern fest. Für die Umsetzung und die Einhaltung des Berufsauftrags ist jede Lehrperson selber verantwortlich. Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule zuständig. Sie ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen. Somit obliegt der Schulleitung die Aufsicht über die Umsetzung und die Einhaltung des Berufsauftrags der Lehrpersonen wie auch die Fürsorgepflicht.

Anhänge:

1. Quellen, Gesetze, Verordnungen
2. Beispiele von Pensenvereinbarungen verschiedener Lehrpersonenkategorien und Pensen

Anhang 1

Quellen, Gesetze und Verordnungen

A) Dieser Muster-Berufsauftrag für Graubünden basiert auf dem Berufsauftrag für die Lehrpersonen des Kantons Luzern (2013)



B) Relevante Bündner Gesetzesartikel

Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz)

- Art. 24 Schulzeit, Schuljahresbeginn, Ferien

1 Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Schulwochen. (Diese Bestimmung wird erst mit der Einführung des Lehrplan 21 eingeführt.)
- Art. 25 Unterricht

2 Die Unterrichtseinheiten dauern auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I 45 Minuten und auf der Kindergartenstufe 60 Minuten.
- Art. 59 Pflichten, Berufsauftrag

1 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen und Vorgaben dieses Gesetzes zu unterrichten und zu fördern.

2 Die Hauptaufgaben der Lehrpersonen umfassen insbesondere:

 - a) die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
 - b) die Gewährleistung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit anderen Lehr- und Fachpersonen;
 - c) die Beteiligung an der Gestaltung, Organisation und Weiterentwicklung der Schule;
 - d) die Leistung von Eltern- und Teamarbeit;
 - e) die selbstständige Weiterbildung;
 - f) den Besuch von vom Amt obligatorisch erklärten Weiterbildungskursen, insbesondere auch bei der Einführung von neuen Unterrichtsfächern;
 - g) die Mitwirkung an Schulveranstaltungen.

3 Lehrpersonen können neben dem ordentlichen Pflichtpensum gegen besondere Entschädigung zu folgenden zusätzlichen Tätigkeiten verpflichtet werden:

 - a) Aufgaben zu übernehmen, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb erfordern;
 - b) höchstens zwei zusätzliche Lektionen wöchentlich zu erteilen.
- Art. 60 Gestaltung des Unterrichts

1 Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der Weisungen des Amtes, der Vorgaben der Schulträgerschaft und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei zu gestalten.
- Art. 62 Vollzeitpensum

1 Für ein Vollzeitpensum sind folgende Anzahl Unterrichtseinheiten pro Schulwoche zu leisten:

 - a) Kindergartenstufe: 24 Stunden
 - b) Primarstufe: 29 Lektionen
 - c) Sekundarstufe I: 29 Lektionen

2 Das Pensum einer Klassenlehrperson der Primarstufe und der Sekundarstufe I reduziert sich um eine Lektion pro Schulwoche.

3 Lehrpersonen mit einem Vollpensum haben ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf Altersentlastung.
- Art. 63 Minimale jährliche Weiterbildung

1 Die Schulträgerschaften bezeichnen für ihre Lehr- und Schulleitungspersonen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildung. Dieses darf für vollzeitlich angestellte Lehrpersonen zehn Kurshalbtage nicht unterschreiten. Die Schulträgerschaften regeln die Übernahme der Kurskosten und Spesen.

Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG)

- Art. 49
 - 1 Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei einem Vollzeitpensum im Jahresdurchschnitt 42 Stunden. Die jährliche Soll-Arbeitszeit wird erreicht, indem pro Woche durchschnittlich 43 Stunden gearbeitet wird und dafür jährlich fünf freie Tage bezogen werden können.
 - ...
 - 5 Die Regierung regelt die Formen der Arbeitszeit und setzt die Feiertage sowie die arbeitsfreien Tage fest.

C) Relevante Bündner Verordnungsartikel

Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung)

- Art. 59 Altersentlastung
 - 1 Lehrpersonen mit einem Vollpensum wird ab dem 55. Altersjahr eine Altersentlastung von zwei Unterrichtseinheiten und ab dem 60. Altersjahr von drei Unterrichtseinheiten pro Woche gewährt. Die Altersentlastung wird ab Beginn des Schuljahres gewährt, in dem die Lehrperson das 55. beziehungsweise 60. Altersjahr erfüllt.
 - 2 Die Altersentlastung gilt auch für Lehrpersonen, die bei mehreren Schulträgerschaften angestellt sind.

Arbeitszeitverordnung

- Art. 9 Feiertage
 - 1 Als Feiertage gelten der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und der Stephanstag. Können diese Feiertage aus betrieblichen Gründen nicht bezogen werden, besteht Anspruch auf Kompensation mit Freizeit. In die Ferien fallende Feiertage werden nicht als Ferien angerechnet.
 - 2 Die von den Gemeinden bezeichneten zusätzlichen lokalen Feiertage gelten unter Vorbehalt der betrieblichen Interessen für die Mitarbeitenden, die dort ihren Dienort haben.
 - ...
- Art. 10 Arbeitsfreie Tage
 1. bezahlte
 - 1 Arbeitsfreie Tage sind der 2. Januar, der Tag nach Auffahrt, der 24. und der 31. Dezember. Fallen sie in die Ferien, werden sie nicht als Ferien angerechnet.
 - 2 Der 2. Januar, der Vormittag des 24. Dezembers und der 31. Dezember werden an die fünf freien Tage gemäss Artikel 49 Absatz 1 PG angerechnet. Fallen diese auf einen freien Tag, legt das Personalamt nach Rücksprache mit dem Departement für Finanzen und Gemeinden die Kompensation fest.
 - 3 Die übrigen zweieinhalb Tage gemäss Artikel 49 Absatz 1 PG werden den Ferien dazugeschlagen.
- Art. 12 Mittagspause, Arbeitspausen
 - 2 Die als Arbeitszeit anrechenbare Arbeitspause beträgt höchstens 15 Minuten je halben Arbeitstag.

Anhang 2

Beispiele von Pensenvereinbarungen verschiedener Lehrpersonen- kategorien und Pensen⁵

Beispiel 1: Klassenlehrperson Primar / Sek I; 100%, 25 Jahre

Pensenvereinbarung

Vorname Name

Funktion: Klassenlehrperson Primar

Pensum in Wochenlektionen

A) Kernauftrag (4 Arbeitsfelder)	Lektionen	28
B) Klassenleitung	Lektionen	1
C) Besprechungslektion Integration *	Lektionen	0
D) Besondere Aufgaben I	Lektionen	0
E) Besondere Aufgaben II	Lektionen	0
F) Altersentlastung	Lektionen	0
Gesamtes Pensum	Lektionen	29

Pensum in der Jahresarbeitszeit

A) Kernauftrag	Stunden	1839.3
davon Arbeitsfeld Unterricht	Stunden	1609.4
davon Arbeitsfeld Lernende	Stunden	92.0
davon Arbeitsfeld Schule	Stunden	92.0
davon Arbeitsfeld Lehrperson	Stunden	46.0
B) Klassenleitung	Stunden	65.7
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	0.0
D) Besondere Aufgaben I	Stunden	0.0
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0.0
F) Altersentlastung	Stunden	0.0
Gesamtes Pensum / Sollarbeitszeit	Stunden	1905.0

* falls die Schule solche kennt, sie sind aktuell vom Kanton nicht gesetzlich vorgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Lehrperson

⁵ Dem Muster-Berufsauftrag wird zur Unterstützung der Schulleitenden eine vorkalkulierte Exceltabelle beigelegt.

Beispiel 2: Klassenlehrperson Primar / Sek I; 100%, 57 Jahre

Pensenvereinbarung

Vorname Name

Funktion: Klassenlehrperson Sek I

Pensum in Wochenlektionen

A) Kernauftrag (4 Arbeitsfelder)	Lektionen	26
B) Klassenleitung	Lektionen	1
C) Besprechungslektion Integration *	Lektionen	0
D) Besondere Aufgaben I	Lektionen	0
E) Besondere Aufgaben II	Lektionen	0
F) Altersentlastung	Lektionen	2
Gesamtes Pensum	Lektionen	29

Pensum in der Jahresarbeitszeit

A) Kernauftrag	Stunden	1707.9
davon Arbeitsfeld Unterricht	Stunden	1494.4
davon Arbeitsfeld Lernende	Stunden	85.4
davon Arbeitsfeld Schule	Stunden	85.4
davon Arbeitsfeld Lehrperson	Stunden	42.7
B) Klassenleitung	Stunden	65.7
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	0.0
D) Besondere Aufgaben I	Stunden	0.0
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0.0
F) Altersentlastung	Stunden	131.4
Gesamtes Pensum / Sollarbeitszeit	Stunden	1905.0

* falls die Schule solche kennt, sie sind aktuell vom Kanton nicht gesetzlich vorgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Lehrperson

Beispiel 3: Fachlehrperson 100%, 40 Jahre, mit IT-Unterstützungsauftrag

Pensenvereinbarung

Vorname Name

Funktion: Fachlehrperson Sek I

Pensum in Wochenlektionen

A) Kernauftrag (4 Arbeitsfelder)	Lektionen	27
B) Klassenleitung	Lektionen	0
C) Besprechungslektion Integration *	Lektionen	0
D) Besondere Aufgaben I (IT-Support)	Lektionen	2
E) Besondere Aufgaben II	Lektionen	0
F) Altersentlastung	Lektionen	0
Gesamtes Pensum	<hr/> Lektionen	29

Pensum in der Jahresarbeitszeit

A) Kernauftrag	Stunden	1773.6
davon Arbeitsfeld Unterricht	Stunden	1551.9
davon Arbeitsfeld Lernende	Stunden	88.7
davon Arbeitsfeld Schule	Stunden	88.7
davon Arbeitsfeld Lehrperson	Stunden	44.3
B) Klassenleitung	Stunden	0.0
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	0.0
D) Besondere Aufgaben I (IT-Support)	Stunden	131.4
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0.0
F) Altersentlastung	Stunden	0.0
Gesamtes Pensum / Sollarbeitszeit	<hr/> Stunden	1905.0

* falls die Schule solche kennt, sie sind aktuell vom Kanton nicht gesetzlich vorgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Lehrperson

Beispiel 4: Lehrperson in Teilzeitanstellung 50%, ohne Klassenleitung, 35 Jahre

Pensenvereinbarung

Vorname Name

Funktion: Primarlehrperson ohne Klassenleitung

Pensum in Wochenlektionen

A) Kernauftrag (4 Arbeitsfelder)	Lektionen	14
B) Klassenleitung	Lektionen	0
C) Besprechungslektion Integration *	Lektionen	0.5
D) Besondere Aufgaben I	Lektionen	0
E) Besondere Aufgaben II	Lektionen	0
F) Altersentlastung	Lektionen	0
Gesamtes Pensum	Lektionen	14.5

Pensum in der Jahresarbeitszeit

A) Kernauftrag	Stunden	919.7
davon Arbeitsfeld Unterricht	Stunden	804.7
davon Arbeitsfeld Lernende	Stunden	46.0
davon Arbeitsfeld Schule	Stunden	46.0
davon Arbeitsfeld Lehrperson	Stunden	23.0
B) Klassenleitung	Stunden	0.0
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	32.8
D) Besondere Aufgaben I	Stunden	0.0
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0.0
F) Altersentlastung	Stunden	0.0
Gesamtes Pensum / Sollarbeitszeit	Stunden	952.5

* falls die Schule solche kennt, sie sind aktuell vom Kanton nicht gesetzlich vorgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Lehrperson

Beispiel 5:

Schulische Heilpädagogin / Schulischer Heilpädagoge, 100%, 50 Jahre

Pensenvereinbarung

Vorname Name

Funktion: Schulische Heilpädagogin auf der Primarstufe

Pensum in Wochenlektionen

A) Kernauftrag (4 Arbeitsfelder)	Lektionen	27
B) Klassenleitung	Lektionen	0
C) Besprechungslektion Integration *	Lektionen	2
D) Besondere Aufgaben I	Lektionen	0
E) Besondere Aufgaben II	Lektionen	0
F) Altersentlastung	Lektionen	0
Gesamtes Pensum	Lektionen	29

Pensum in der Jahresarbeitszeit

A) Kernauftrag	Stunden	1773.6
davon Arbeitsfeld Unterricht	Stunden	1551.9
davon Arbeitsfeld Lernende	Stunden	88.7
davon Arbeitsfeld Schule	Stunden	88.7
davon Arbeitsfeld Lehrperson	Stunden	44.3
B) Klassenleitung	Stunden	0.0
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	131.4
D) Besondere Aufgaben I	Stunden	0.0
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0.0
F) Altersentlastung	Stunden	0.0
Gesamtes Pensum / Sollarbeitszeit	Stunden	1905.0

* falls die Schule diese kennt, sie sind aktuell vom Kanton nicht gesetzlich vorgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Lehrperson

Beispiel 6: Kindergartenlehrperson 100%, 27 Jahre

Pensenvereinbarung

Vorname Name

Funktion: Klassenlehrperson Kindergarten

Pensum in Wochenstunden

A) Kernauftrag (4 Arbeitsfelder)	Stunden	24
B) Klassenleitung*	Stunden	1
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	0
D) Besondere Aufgaben I	Stunden	0
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0
F) Altersentlastung	Stunden	0
Gesamtes Pensum	Stunden	25

Pensum in der Jahresarbeitszeit

A) Kernauftrag	Stunden	1828.8
davon Arbeitsfeld Unterricht	Stunden	1600.2
davon Arbeitsfeld Lernende	Stunden	91.4
davon Arbeitsfeld Schule	Stunden	91.4
davon Arbeitsfeld Lehrperson	Stunden	45.7
B) Klassenleitung*	Stunden	76.2
C) Besprechungslektion Integration*	Stunden	0.0
D) Besondere Aufgaben I	Stunden	0.0
E) Besondere Aufgaben II	Stunden	0.0
F) Altersentlastung	Stunden	0.0
Gesamtes Pensum / Sollarbeitszeit	Stunden	1905

* falls die Schule dies kennt, sie sind nicht gesetzlich vom Kanton vorgegeben

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Unterschrift Lehrperson